

Rechtsgrundlagen von Jugendfeuerwehr und Feuerwehrverband:

Muster einer Ordnung für eine Jugendfeuerwehr (mehrgliedrig)

Fassung vom 01. November 2011

In den Jugendverbänden und den Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG).

Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definition der Aufgaben in § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Allen Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung einer Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wurde. Gelebt werden muss der Inhalt sowohl von den Kindern und Jugendlichen wie auch von den Betreuern bzw. den Leitungsteams.

Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

Diese Musterordnung bezieht sich auf eine mehrgliedrige Jugendfeuerwehr, sprich eine Jugendfeuerwehr mit mehreren Jugendgruppen.

Bei einer Jugendfeuerwehr ohne Abteilungen sind die einzelnen Paragraphen sinngemäß zu ändern.

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr

.....
ist in dieser Ordnung Jugendfeuerwehr genannt und besteht aus den Jugendgruppen in

-
-
-

(2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.

(4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

(1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen..

(2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass

- a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
- b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen;
- c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
- d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.

(3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere

- a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
- c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für

sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;

- d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr;
 - b) Brandschutzerziehung.
 - c) Erste Hilfe;
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendgruppe.
 - (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
 - (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr;
 - e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;
 - f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2)
 - (4) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrecht erhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) in eigener Sache gehört zu werden;
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
 - (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
 - (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern;
 - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
 - c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
 - d) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
 - (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Abteilungsjugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
 - d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - e) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern
 - f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen;
 - b) Gespräch vor der Jugendgruppe;
 - c) Ausschluss aus der Jugendgruppe.
 - (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Abteilungsjugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- b) Hauptversammlung der Jugendgruppe
- c) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- d) Ausschuss der Jugendgruppe
- e) Gemeinde-/ Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung
- f) Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleitung

§ 6

**Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr /
Hauptversammlung der Jugendgruppen**

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Gemeinde-/Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Gemeinde-/Stadtjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Gemeinde-/Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf ein/zwei / drei Jahre;
 - b) Wahl des Schriftführers auf ein/zwei / drei Jahre;
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms;
 - d) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr;
 - e) Beratung der Jugendordnung;
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - g) Beratung über eingereichte Anträge.
- (5) Für die Hauptversammlungen der Jugendgruppen gelten die Absätze eins bis vier sinngemäß. Sie verabschieden die Jahresprogramme der Jugendgruppen. Auf die Durchführung von Versammlungen der Jugendgruppen kann verzichtet werden, wenn die Jugendfeuerwehr eine zentrale Versammlung für alle Jugendgruppen durchführt.

§ 7

**Ausschuß der Jugendfeuerwehr /
Ausschuß der Jugendgruppen**

- (1) Der Ausschuß der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart;
 - b) seinen/m Stellvertreter/n;

- c) den Jugendfeuerwehrwarten;
 - d) dem Stadt-/Gemeindejugendsprecher
 - e) den Jugendsprechern der Jugendgruppen;
 - e) regelmäßigen Mitarbeitern
 - f) dem Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Ausschuß der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
 - (3) Der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die/ der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
 - (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
 - (5) Für die Ausschüsse der Jugendgruppen gelten die Absätze eins bis vier sinngemäß. Die Jugendfeuerwehrwarte sind die Leiter der Jugendgruppen.

§ 8

**Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung /
Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleitung**

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
 - a) dem Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart;
 - b) seinem/seinen Stellvertreter/n.
- (2) Der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (3) Der Stadt-/Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses vom Kommandanten auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - a) Lehrgang Jugendgruppenleiter;
 - b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart;
 - c) Gruppenführerlehrgang.

- (6) Für die Jugendgruppen gelten die Absätze eins bis vier sinngemäß..

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- 3) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.
- (4) Für die Jugendgruppen gelten die Absätze eins bis drei sinngemäß.

§ 10

Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwegesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (4) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am beraten und von der Hauptversammlung der Feuerwehr am beschlossen.